

Farbe belegen

an diesem Wochenende. Der Lkw-Fahrer ließ den Lkw länger als 24 Stunden auf diesem Parkplatz stehen.

Am Montag, 10. 12. 2012, traf der Lkw-Fahrer schließlich beim Empfänger ein. Beim Abladevorgang zeigte sich, dass sich auf fünf der 20 transportier-



--- Werden keine Sondervereinbarungen getroffen, ist der Einsatz eines Planenzuges üblich. ---

AUSZUG DER OGH-RECHTSANSICHT

ten Getriebe eine Schneeeauflage von rund zwei Zentimeter befand. Dieser Schnee konnte während des Abstellens des Lkw auf dem Parkplatz im Bayern in Staubform in den Laderaum einbringen, weil beim Sturm die Gummilippe

bei den Führungsschienen im Dachbereich hochgeklappt wurde (dies war die Schlussfolgerung des beigezogenen Sachverständigen).

GARAGE UNZUMUTBAR

Aus technischer Sicht war weder für den Frachtführer noch für den Auftraggeber mit dem Eindringen von Schnee in den Auflieger zu rechnen. Das Einstellen des Lkw in eine Garage wurde zu Recht als zu kostenintensiv und nicht praxisüblich eingestuft. Die transportierten Getriebe bestehen aus einer Vielzahl von

präzisen und komplizierten mechanischen und elektrischen Bauteilen inklusive Rechnereinheit. Bei den Getrieben gibt es zwei Anschlüsse für die Elektronik, die während des Transports lediglich mit gelben Staubschutzkappen verschlossen sind, die aber nicht gegen ein Eindringen von Feuchtigkeit schützen. Das Schmelzen der Schneeeauflage auf den Getrieben führte zu Korrosionsflecken. Außerdem bestand die Gefahr, dass Schmelzwasser in den empfindlichen Elektronikbereich eindringen hätte können. In welchem Umfang

EXPERTEN-TIPP



Von
Michael Patocka,
Geschäftsführer
IRM-Kotax.
m.patocka@irm-kotax.com

Wer handelt der haftet!

Niemand kann Ihnen als Geschäftsführer, Aufsichtsrat oder Vorstand Ihre hohe Verantwortung abnehmen, auch dann nicht, wenn Sie Eigentümer oder Gesellschafter sind. Sie haften als Unternehmensorgan unbeschränkt und in voller Höhe – persönlich und solidarisch – d.h. auch für Handlungen anderer Kollegen, auf Schadensersatz. Die GmbH haftet beschränkt, ein Geschäftsführer oder Vorstand unlimitiert! Dieses finanzielle Risiko lässt sich mit einer D & O („Directors & Officers“) Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung abfedern.

Wer ist versichert? Versicherungsnehmerin und damit Prämienschuldnerin ist die GmbH selbst. Als versicherte Personen gelten alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der

Geschäftsführung, des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie des Bei- und Verwaltungsrats. Auch leitende Angestellte und Prokuristen mit Eigenverantwortung fallen unter den Versicherungsschutz.

Die Manager-Haftpflichtversicherung (D & O Versicherung) bietet Versicherungsschutz für die persönliche Haftpflicht der Unternehmensorgane wegen Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer Organtätigkeit und zwar wegen Ansprüchen für Vermögensschäden des versicherten Unternehmens selbst (Innenverhältnis; z.B. Überwachungsver schulden unter den Mitgesellschaftern) sowie von Dritten (Außenverhältnis; Lieferanten, Kunden etc.). Die Versicherungsdeckung umfasst die außergerichtliche und gerichtliche Abwehr ungerechtfertigter Forderungen und die Bezahlung begründeter Forderungen. Die Versicherung schützt das Privatvermögen der Manager vor Haftpflichtansprüchen

aus Vermögensschäden im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit. Gleichzeitig wird damit aber auch das Firmenvermögen geschützt, da durch Manager verursachte Vermögensschäden auch realisiert werden können, wenn eine D & O-Versicherung für den Ausgleich sorgt. Am heimischen Versicherungsmarkt tummeln sich zahlreiche Anbieter für diese Produkt, idealerweise besprechen Sie vorab mit Ihrem Rechtsbeistand die Notwendigkeit für Ihre Absicherung und in der Folge können Sie sich auch gerne von uns über die angemessene Absicherung beraten lassen! ■

„Unser Wissen ist Ihre Sicherheit.“

Tel. 01 503 62 33

irm kotax